

Allgemeine Vertragsbestimmungen
illwerke vkw AG und Konzerngesellschaften
Planungsleistungen (AVB-PL)

Fassung: März 2022

INHALTSVERZEICHNIS

1. Geltungsbereich	4
2. Vertragsunterlagen - Vertragsbestandteile	4
3. Vertretung der Vertragspartner	4
4. Leistungspflichten	4
4.1 Grundlagen	4
4.2 Herstellen der Unterlagen	4
4.3 Übergabe von Unterlagen	5
4.4 Ausfertigung von Unterlagen	5
4.5 Freigabe von Unterlagen	5
4.6 Zurückbehaltung	6
4.7 Fremdunterlagen	6
4.8 Schnittstellen	6
4.9 Prüfrecht	6
4.10 Bestandspläne / Dokumentation	6
5. Weitere / Besondere Pflichten des AN	7
5.1 Personaleinsatz	7
5.2 Besprechungen	7
5.3 Unterstützung bei Auseinandersetzungen	7
5.4 Sicherheitsvorschriften	7
6. Honorar	7
6.1 Honorararten	7
6.2 Nebenkosten	8
6.3 Preiskalkulation	8
6.4 Übergeordnete Leistungen	9
6.5 Festpreise und veränderliche Preise	9
6.6 Veränderliche Preise / Wertsicherung	9
7. Zeitplan und Leistungsfristen	9
8. Entgelt / Preisnachlässe	9
9. Rechnungslegung	10
9.1 Allgemein	10
9.2 Vorlagefrist – Abschlagsrechnung	10
9.3 Schlussrechnung	10
9.4 Mangelhafte Rechnungslegung	10
10. Zahlung und Fälligkeit	11
11. Überschreitung der Auftragssumme	11
12. Schadenersatz	11
13. Berufshaftpflichtversicherung	11
14. Zusammentreffen mehrerer Leistungen / Haftung mehrerer AN	12
15. Ausarbeitungen / Urheberrecht / Nutzungsrecht	12
16. Besondere Pflichten des AN	13
17. Optionale Leistungen	13
18. Leistungsänderungen und Zusatzleistungen	13
19. Regieleistungen	14
20. Vergabe von Leistungen an Dritte	14
21. Arbeitsgemeinschaften	15
22. Verschwiegenheitspflicht und Datenschutz	15
23. Rücktritt vom Vertrag	16
24. Streitigkeiten	17
25. Gerichtsstand / Anwendbares Recht	17
26. Schriftlichkeit	17
27. Salvatorische Klausel	17

Verwendete Abkürzungen:

AN = Auftragnehmer Planungsleistungen
AG = Auftraggeber
ARGE = Arbeitsgemeinschaft
LV = Leistungsverzeichnis

1. Geltungsbereich

Die gegenständlichen, dem Vertragspartner bekannt gegebenen allgemeinen Vertragsbestimmungen für Planungsleistungen (AVB-PL) gelten bei Vereinbarung für die illwerke vkw AG sowie alle mit dieser Gesellschaft gemäß § 189a Z8 UGB verbundene Unternehmen (kurz: AG oder illwerke vkw) und sind integrierter Bestandteil des zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer abgeschlossenen Vertrages.

Die Bedingungen des AN werden, selbst wenn sie keine den AVB-PL entgegenstehende Bedingungen enthalten, ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung des AG nicht Vertragsbestandteil.

2. Vertragsunterlagen - Vertragsbestandteile

Als Vertragsunterlagen gelten ausschließlich die nachstehend angeführten Unterlagen, sofern im Einzelfall nichts Anderes festgelegt wurde.

Ergeben sich aus den Vertragsteilen Widersprüche, gelten die Vertragsbestandteile in nachstehender Reihenfolge:

1. **Die schriftliche Vereinbarung, durch die der Vertrag zustande gekommen ist (Auftragsschreiben, Auftragsbestätigung)**
2. **Pflichtenheft (Teil C)**
3. **Beilagen (Teil D)**
4. **Allgemeine Vertragsbestimmungen für Planungsleistungen (AVB-PL)**

3. Vertretung der Vertragspartner

Der AN hat einen bevollmächtigten Vertreter zu bestellen, welcher während der üblichen Bürozeiten (Montag bis Donnerstag von 8:00 bis 17:00 Uhr und Freitag von 8:00 bis 12:00 Uhr, ausgenommen gesetzliche Feiertage) für die Dauer der Auftragsabwicklung telefonisch erreichbar ist.

Der bevollmächtigte Vertreter bzw. dessen Stellvertreter hat die deutsche Sprache in Wort und Schrift zu beherrschen. Der AG ist berechtigt, ihm nicht geeignet erscheinende Personen abzulehnen. Jeder vom AN beabsichtigte Wechsel des bevollmächtigten Vertreters bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des AG.

Der AG wird zur Wahrnehmung der ihm vorbehaltenen Agenden sowie zur Überwachung der Leistungserbringung dem AN einen Vertreter namhaft machen. Der AN, seine Erfüllungsgehilfen (z. Bsp. Subunternehmer) und sonstige der Sphäre des AN zurechenbare Vertragspartner sind verpflichtet, die Weisungen des AG-Vertreters zu befolgen.

4. Leistungspflichten

4.1 Grundlagen

Der AN schuldet im Auftragsfall alle Planungs- und Dienstleistungen, die für die Realisierung der bestellten Leistungen erforderlich sind.

4.2 Herstellen der Unterlagen

Der AN hat alle Planungsleistungen, insbesondere die von ihm zu erstellenden Unterlagen und Berechnungen vollständig und sachlich richtig zu erbringen. Sie müssen für die

Durchführung des geplanten Vorhabens, dessen wirtschaftliche Ausführung und dessen wirtschaftlichen Betrieb geeignet sein, unter besonderer Berücksichtigung der Kriterien einer einfachen Bedienung und Wartung.

Der AN hat zur Erfüllung seiner Planungsleistung ein Planverzeichnis zu führen und dem AG laufend zur Verfügung zu stellen. In diesem sind die zu erarbeitenden und die erarbeiteten Pläne vollständig und mit nachvollziehbarem Bearbeitungsstand anzuführen. Die Reihenfolge der zu erarbeitenden Pläne (Bauteile) ist mit den jeweiligen Beteiligten im Vorfeld abzustimmen, um einen kontinuierlichen und störungsfreien Ablauf zu gewährleisten.

Sämtliche Unterlagen sind mit einem Schriftkopf zu versehen, in dem alle relevanten Daten und die Projektbenennung enthalten sind. Zeichnungs- und Unterlagenänderungen sowie Revisionen müssen in jeder Einzelheit in der Änderungstabelle am Schriftkopf oder am Deckblatt mit Beschreibung der Änderung nachvollzogen werden können.

4.2.1 Normen

Im gegenständlichen Auftrag soll die Bearbeitung nach den gültigen Normen erfolgen. Steht in Teilbereichen noch keine ÖNORM EN oder ein nationaler Anhang zu Verfügung, so ist vom AN ein geeignetes Bemessungskonzept auszuarbeiten oder hat die Vorbemessung im Ausnahmefall nach Zustimmung durch den AG gemäß der derzeit ebenfalls noch gültigen entsprechenden ÖNORM zu erfolgen.

4.3 Übergabe von Unterlagen

Der AN ist verpflichtet, sämtliche das Vorhaben betreffende Pläne und alle sonstigen, von ihm im Zuge seiner Tätigkeit erstellten oder erhaltenen Unterlagen (z. Bsp. Berechnungen, Leistungsverzeichnisse, Prüfbescheide, Gutachten, Gebrauchsanweisungen, Protokolle etc.) dem AG jederzeit auf Verlangen zu übergeben. Der AG erwirbt mit der Übergabe dieser Pläne und Unterlagen Eigentum daran.

4.4 Ausfertigung von Unterlagen

Der AN hat sämtliche Ausarbeitungen dem AG in digitaler Form (gem. Pkt. 15, Ausarbeitungen / Urheberrecht / Nutzungsrecht) zu übermitteln. Eine direkte Übergabe der Unterlagen an die ausführenden Firmen ist ohne vorherige Freigabe durch den AG nicht zulässig.

Sofern nichts Anderes angegeben ist (z.B. Einreichoperate 10-fach), ist 5-fach anzunehmen (z.B. Papierexemplare Ausschreibungsunterlagen). Ausgenommen hiervon sind vom AG für die Ausführung freigegebenen Unterlagen, die vom AN den ausführenden Unternehmen in der benötigten Anzahl zu übergeben sind. Die Übermittlung der vom AG freigegebenen Unterlagen in der benötigten Anzahl obliegt dem AN.

4.5 Freigabe von Unterlagen

In dem vom AN geführten Planverzeichnis wird vom AG im Vorfeld festgelegt, welche Pläne in der Ausschreibungs- und in der Ausführungsphase einen Prüflauf mit abschließender Freigabe durch den AG durchlaufen.

Der Prüflauf ist wie folgt abzuwickeln:

Der Planer hat die als Vorabzug gekennzeichneten Unterlagen an alle, im jeweiligen Projektstadium Beteiligten (AG, Fachplaner, ausführende Unternehmen etc.) digital (pdf-Format) zu versenden.

Die Rückmeldung der Beteiligten hat nachweislich und eindeutig zuordenbar zu erfolgen.

Die Vorabzugsunterlagen sind mit den Rückmeldungen abzustimmen und gegebenenfalls zu überarbeiten. Erfolgen maßgebliche Änderungen, so sind die Unterlagen erneut als

Vorabzug, unter Anmerkung der Änderungen, an die Beteiligten zu versenden. Von diesen ist erneut die nachweisliche Rückmeldung einzuholen.

Erfolgen Rückmeldungen, die keine maßgebenden Änderungen zur Folge haben, oder sind die Änderungen mit allen Beteiligten abgestimmt, wird der vom AN freigabereif ausgearbeitete Plan dem AG zur Freigabe übergeben.

Durch die Freigabe der vom AN erstellten Pläne, Berechnungen, Konstruktionen etc. durch den AG kann nicht davon ausgegangen werden, dass die technische Richtigkeit, die Ausführbarkeit, die Kompatibilität mit anderen Bauteilen bzw. der statische Nachweis geprüft wurden. Die Freigabe durch den AG bedeutet eine Prüfung auf die Plausibilität und Einhaltung der Vorgaben des AG. Die Freigabe entbindet den AN nicht von seiner alleinigen Haftung für die Richtigkeit und Vertragskonformität der zu erbringenden Leistung.

Sämtliche Unterlagen, seien sie vom AG oder vom AN oder von Dritten beizustellen, sind nur in jener Fassung von der ausführenden Firma zu verwenden, welche den Freigabevermerk des AG "Für den Bau freigegeben" tragen.

Durch die Freigabe oder Genehmigung von Unterlagen durch den AG zur Ausführung wird die Haftung des AN in keiner Weise eingeschränkt.

4.6 Zurückbehaltung

Ein Zurückbehaltungsrecht des AN – gleich aus welchem Rechtsgrund – an den nach Pkt. 4.3 zu übergebenden Unterlagen ist ausgeschlossen.

4.7 Fremdunterlagen

Planungs- und sonstige Unterlagen des AG und anderer Beteiligter hat der AN verantwortlich zu prüfen, soweit sie für die Erfüllung der Bestellung von Bedeutung sind. Auf Weisung des AG hat er diese Unterlagen für seine eigenen Leistungen zu verwerten. Unterlagen anderer AN bzw. von beteiligten Dritten sind zumindest auf Plausibilität und Machbarkeit durch den AN zu prüfen.

Der AN ist verpflichtet, Bedenken unverzüglich schriftlich mitzuteilen, seine Lösungsvorschläge beizufügen sowie bei der Beseitigung von Defiziten in diesen Unterlagen mitzuwirken.

4.8 Schnittstellen

Der AN wird Schnittstellen seiner Leistungen mit den Leistungen des AG und anderer Beteiligter abstimmen.

4.9 Prüfrecht

Der AG ist jederzeit zur Prüfung der Leistungen des AN sowie der Leistungen anderer Beteiligter berechtigt. Er hat Anspruch auf Einsichtnahme in alle das Vorhaben betreffenden Unterlagen, sowie auf deren Erläuterung durch den AN.

Der AN trägt dafür Sorge, dass von ihm eingesetzte Subunternehmer dem AG ein entsprechendes Prüfungsrecht einräumen.

4.10 Bestandspläne / Dokumentation

Die Bestandspläne sind vom AN zu erstellen und spätestens vor Legung der Schlussrechnung dem AG zu übergeben.

Alle endgültigen Bestandspläne müssen in jeder Einzelheit mit den hergestellten Bauwerken und den gelieferten Anlagen übereinstimmen und sind mit dem Vermerk „der Ausführung entsprechend“ zu versehen. Die Vollständigkeit und Richtigkeit der vom AN erstellten endgültigen Dokumentationen sind vom AN zu bestätigen und zu unterfertigen.

Sämtliche endgültigen Dokumentationen sind in Papierform und in elektronischer Form dem AG einerseits als unveränderliche Dokumente in den Formaten PDF/A und andererseits veränderbar in einem unter Punkt 15. angeführten Format zu übergeben.

5. Weitere / Besondere Pflichten des AN

5.1 Personaleinsatz

Der AN verpflichtet sich, die Qualität der vereinbarten Leistungserbringung durch den Einsatz von ausreichend qualifiziertem Personal sicherzustellen.

5.2 Besprechungen

Besprechungen zwischen AN und AG sind im Allgemeinen beim AG durchzuführen. Ausnahmen hiervon können in beiderseitigem Einvernehmen verabredet werden oder sich aus sachlichen Gründen ergeben.

Die Besprechungspunkte und Ergebnisse sind vom AN in Protokollen festzuhalten.

5.3 Unterstützung bei Auseinandersetzungen

Der AN verpflichtet sich zur Unterstützung des AG in vorgerichtlichen und prozessualen Auseinandersetzungen mit Beteiligten oder Dritten. Diese Verpflichtung gilt auch nach vollständiger Erbringung aller Leistungen. Diesbezügliche Leistungen des AN werden gesondert beauftragt und nach Aufwand zu den im Leistungsverzeichnis vereinbarten Regiesätzen vergütet.

5.4 Sicherheitsvorschriften

Sofern der AN zur Erbringung seiner Leistungen in Werken/Anlagen des AG tätig wird, trägt der AN dafür Sorge, dass die gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen, insbesondere zur Unfallverhütung, sowie die standort- und/oder anlagenspezifisch vom AG erlassenen Sicherheitsvorschriften eingehalten werden.

6. Honorar

Die Abrechnung der Leistungen erfolgt nach dem tatsächlichen erbrachten Umfang.

6.1 Honorararten

Gemäß den Bestimmungen des LV kommen folgende Honorararten zur Verrechnung:

6.1.1 Einheitspreishonorar

Ist das für eine bestimmte Einheit (z. Bsp. Bauwerksgröße) angegebene Honorar. Bei der Abrechnung ist der jeweilige Einheitssatz mit den erbrachten Einheiten zu multiplizieren.

6.1.2 Pauschalhonorar

Ist das für den vereinbarten Leistungsumfang in einem Betrag angegebene Honorar.

6.1.3 Selbstkostenerstattungshonorar / Regie

Ist das für eine bestimmte Zeiteinheit (im Zweifelsfall für eine Stunde zu 60 Minuten) je Qualifikationsgruppe angegebene Honorar für besondere Leistungen, die vom AG schriftlich beauftragt werden.

Wenn diese Leistung außerhalb der normalen Arbeitszeit aus Gründen erbracht werden muss, die der AN nicht zu vertreten hat, kommen folgende Zuschläge zum vereinbarten Stundentarif für die Normalarbeitszeit zur Verrechnung:

- zwischen 22:00 und 6:00 Uhr 60 %
- an Sonn- und Feiertagen 75 %
- die restliche Zeit 30 %

Bei angeordneten Leistungen, die nach Zeitaufwand verrechnet werden und auf der Baustelle oder am Sitz des AG erbracht werden, ist für Wegzeiten und Fahrtkosten eine Pauschalvergütung im Leistungsverzeichnis vorgesehen.

Weitere Aufzahlungen bzw. Zuschläge, wie z.B. Sondererstattungen, Zulagen, Taggelder, werden nicht gesondert vergütet.

6.2 Nebenkosten

Sofern nichts Anderes vereinbart ist, werden Kosten ausschließlich für folgende Nebenleistungen – unabhängig der vereinbarten Form der Vergütung der Ingenieurleistung – gesondert vergütet:

- Modellerstellungen, Laboruntersuchungen, Modellversuche, Analysen, Probelastungen, Materialprüfungen u. dgl. samt allen Behelfen, Materialien und Transporten
- Vom AG geforderte, besondere Planausfertigungen, Axonometrien, Perspektiven, Visualisierungen, Präsentationen und sonstige Dokumentationen
- Behördliche Kommissionsgebühren, Stempel- und Rechtsgebühren, Verwaltungsabgaben, Gerichtskosten u. dgl.

Die allgemeinen Kosten – insbesondere die Personalkosten der allgemeinen Administration (Zentralregie), die Kosten für Büro- und Zeichenmaterial, Porto, Telefon, Telefax, EDV-Anlagen und Programme, Vervielfältigungen etc. – sind mit den angebotenen Preisen abgegolten.

6.3 Preiskalkulation

Bei der Kalkulation der Positionspreise ist zu berücksichtigen, dass im Preis der jeweiligen Position alle dieser Position üblicherweise direkt zuordenbaren Kosten enthalten sein müssen.

Mit den vereinbarten Preisen sind auch sämtliche Nebenleistungen und -kosten abgegolten, die zur vollständigen sach- und fachgemäßen Ausführung der vertraglichen Leistung unerlässlich sind und mit dieser in unmittelbarem Zusammenhang stehen.

Weiters sind mit den Preisen unter Anderem allfällige Mehrkosten und Mehraufwendungen durch die nachfolgend angeführten Leistungen abgegolten.

- Eventuelle Mehrkosten durch das schrittweise Abrufen der Planungsstände
- Die laufende Einarbeitung der Ergebnisse aus den Abstimmungen mit den Fachplanern, den Gutachtern, der technischen Projektsteuerung etc. und dem AG in das Projekt.

6.4 Übergeordnete Leistungen

Die nachfolgend angeführten übergeordneten Leistungen sind, sofern keine getrennten Positionen dafür vorgesehen sind, mit den angebotenen Preisen abgegolten.

- Risikodarstellung (Kurzdarstellung von projektrelevanten Risiken, z. Bsp. geologische oder bautechnische Risiken hinsichtlich der Auswirkungen auf Kosten und Termine) nach Maßgabe.
- Die vorliegenden bzw. für den Planungsraum verfügbaren geologischen und geotechnischen Unterlagen und Erkundungsergebnisse sind vom Auftragnehmer hinsichtlich ihrer Aussagekraft für die nächsten Planungsschritte zu überprüfen. Der Auftragnehmer hat gegebenenfalls an der Erstellung eines Untersuchungsprogramms für die allenfalls notwendigen ergänzenden Baugrunduntersuchungen unter Berücksichtigung der zu erwartenden bautechnischen Fragestellungen mitzuwirken.
- Planung von Lage und Höhe (nicht jedoch die Ausführungsplanung) sämtlicher Leitungsumlegungen inkl. aller Bauzustände im Baufeld in Abstimmung mit den Leitungsträgern, sofern die Leitungen von der Baumaßnahme betroffen sind.
- Aufbereitung von Entscheidungsgrundlagen.

6.5 Festpreise und veränderliche Preise

Sämtliche Leistungen für die Einreichplanung gelten als zu Festpreisen abgeschlossen. Für die weiteren Planungsleistungen gelten veränderliche Preise.

6.6 Veränderliche Preise / Wertsicherung

Für die Preisanpassung der veränderlichen Preise ist der offiziell anerkannte und von der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten veröffentlichte Basiswert zugrunde zu legen (<http://www.ztkammer.at>).

Die Honorare verändern sich in den nachfolgenden Leistungszeiträumen entsprechend der Veränderung dieses Basiswertes. Als Basis des Angebotes gilt der zum Ende der Angebotsfrist gültige Basiswert.

7. **Zeitplan und Leistungsfristen**

Der AN wird seine Leistungen so rechtzeitig erbringen, dass dem AG keine Nachteile durch verspätete Vorlage von Unterlagen entstehen.

Die Termine für Zwischen- und Hauptleistungen werden einvernehmlich festgelegt und als Vertragsbestandteil aufgenommen.

Der AG ist verpflichtet, die Entscheidungen so rechtzeitig zu treffen, dass die vorgesehenen Termine des AN eingehalten werden können.

Ist der AN ohne sein Verschulden an der rechtzeitigen Vertragserfüllung gehindert, so hat er dies dem AG unverzüglich mitzuteilen.

8. **Entgelt / Preisnachlässe**

Mit den vereinbarten Preisen sind sämtliche nach dem Vertrag zu erbringenden Leistungen und Nebenleistungen des AN abgegolten.

Die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) ist in den Honoraren, in den Nebenkosten sowie im Zuschlag nicht enthalten und im gesetzlichen Ausmaß gesondert auszuweisen.

Ist ein Preisnachlass in Prozenten angegeben, so kommt dieser für die tatsächlich ausgeführte Leistung zur Anwendung und ist nicht als Pauschalbetrag zu werten. Er gilt auch für berichtigte Preise und für Zusatzleistungen.

Ist ein Preisnachlass vom AN in einer bestimmten Summe angegeben, so wird diese zur Auftragssumme oder zu jenem Teil derselben, für welchen der Preisnachlass gewährt wurde, ins Verhältnis gesetzt und danach in einen prozentuellen Preisnachlass umgerechnet. Für diesen gilt der vorige Absatz.

9. Rechnungslegung

9.1 Allgemein

Die Rechnungen sind entsprechend den umsatzsteuerlichen Vorschriften auf den Namen und die Anschrift der jeweiligen Konzerngesellschaft auszustellen und elektronisch an die in den Bestellschreiben angeführten E-Mail-Adressen zu senden. Für jede Rechnung ist ein eigenes E-Mail zu senden. Allfällige Beilagen sind diesem E-Mail anzuhängen. Rechnungen ohne Angabe unserer Bestellnummer werden nicht akzeptiert.

9.2 Vorlagefrist – Abschlagsrechnung

Abschlagsrechnungen sind in nicht kürzeren Abständen als zwei Monate vorzulegen, wobei jeweils der Leistungsstand zum Monatsende abzurechnen ist.

9.3 Schlussrechnung

Nach Erfüllung aller vertraglichen Verpflichtungen ist eine als solche bezeichnete Schlussrechnung einzureichen. Die Schlussrechnung hat die gesamte Abrechnung der vertragsgegenständlichen Leistungen einschließlich allfälliger Nachtragsbestellungen vollständig und aufgegliedert zu enthalten. Darüber hinaus sind Abschlagszahlungen, allfällige Preisgleitungen, Sicherstellungen, Vertragsstrafen und dergleichen anzuführen. Vorbehalte in der Schlussrechnung sind nicht zulässig.

Die Vorlage der Schlussrechnung gilt als verbindliche Erklärung des AN, dass in dieser sämtliche Forderungen bzw. Vergütungsansprüche aus dem Vertrag geltend gemacht wurden.

Entscheidungen über die Ansätze der Schlussrechnung werden durch Abschlagszahlungen nicht vorweggenommen.

9.4 Mangelhafte Rechnungslegung

Ist eine Schluss- oder Teilschlussrechnung so mangelhaft, dass der AG sie weder prüfen noch berichtigen kann, ist sie dem AN binnen 30 Tagen zur Verbesserung zurückzustellen und von diesem binnen 30 Tagen neu vorzulegen.

Fehlen nur einzelne Unterlagen, ist die Rechnung innerhalb der Zahlungsfrist so weit wie möglich zu prüfen, der AN ist sofort nach Feststellung der Unvollständigkeit der Unterlagen aufzufordern, die fehlenden Unterlagen innerhalb einer angemessenen Frist nachzubringen.

Der Fristenlauf für die Fälligkeit von zurückgestellten Rechnungen beginnt erst mit der Vorlage der neuen Rechnung.

In den übrigen Fällen wird die Zahlungsfrist um so viele Tage verlängert, wie aus Gründen, die beim AN liegen, mit der Prüfung der Rechnung ausgesetzt werden musste.

10. Zahlung und Fälligkeit

Die Zahlungsfrist für Abschlags- und Regierechnungen beträgt 30 Tage, jene für Schluss- oder Teilschlussrechnungen 60 Tage ab Rechnungserhalt.

Die jeweiligen Banküberweisungen werden stets am Mittwoch durchgeführt. Der Betrag wird somit im Regelfall am Donnerstag auf dem Bankkonto des Auftragnehmers gutgeschrieben. Werden Zahlungen nicht fristgerecht geleistet, gebühren für den offenen Betrag vom Ende der Zahlungsfrist an Zinsen in der Höhe von 4% p.a.. Analoges gilt für Zinsforderungen des AG bei Überzahlungen.

11. Überschreitung der Auftragssumme

Sollte die Auftragssumme einer Leistungsgruppe bzw. der Nebenleistungen um mehr als 10 % überschritten werden, so ist vor Beginn der zusätzlichen Leistungen – bei sonstigem Anspruchsverlust – ausgenommen bei Gefahr im Verzug, ein Zusatzangebot zu legen. Ohne Zustimmung des Auftraggebers darf mit den Arbeiten – ausgenommen bei Gefahr im Verzug – nicht begonnen werden.

Die Mitteilung des AN hat ehestens nach Erkennbarkeit, spätestens jedoch vor Beginn der zusätzlichen Leistungen zu erfolgen. Ist eine exakte Angabe der Höhe nicht möglich, so hat zumindest eine Schätzung der erforderlichen Höhe zu erfolgen, die unverzüglich der Höhe nach zu ergänzen ist, sobald dies möglich ist.

12. Schadenersatz

Der AN haftet für sämtliche dem AG im Zusammenhang mit der Leistungserbringung entstehenden Schäden gemäß den gesetzlichen Bestimmungen.

Soweit nicht ausdrücklich Gegenteiliges vereinbart wurde, werden daher Ausschlüsse und Beschränkungen der gesetzlichen Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche vom AG nicht akzeptiert.

Von Ersatzansprüchen Dritter, die im Zusammenhang mit der Leistungserbringung gegen den AG erhoben werden, ist der AG schad- und klaglos zu halten.

13. Berufshaftpflichtversicherung

Bedingung für die Rechtswirksamkeit des Vertrages ist der nachweisliche Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung durch den AN zumindest für die gesamte Vertragsdauer und die den Auftrag angemessene Nachhaftungszeit von 5 Jahren mit einer angemessenen Deckungssumme. Es wird dem AN freigestellt, im Rahmen seiner

Berufshaftpflichtversicherung zu haften oder hierfür eine projektbezogene Haftpflichtversicherung abzuschließen. Versicherungssumme mindestens 1 Mio. Euro.

Der AN haftet dem AG gegenüber für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Pläne, Berechnungen und sonstigen Leistungen in Bezug auf den Auftragsgegenstand im Sinne dieses Vertrages.

Durch die Anerkennung und Zustimmung der Leistungen sowie der Planfreigabe gemäß Punkt 4.5 durch den AG wird die Haftung des AN nicht eingeschränkt.

Der AN ist zur unverzüglichen schriftlichen Anzeige verpflichtet, wenn und soweit der Versicherungsschutz in der vereinbarten Höhe nicht mehr besteht.

14. Zusammentreffen mehrerer Leistungen / Haftung mehrerer AN

Ergeben sich bei Leistungen Schnittpunkte oder sind diese voneinander abhängig (z. Bsp. Vorplanung - Ausführungsplanung / Planung - UVP-Behördenverfahren) und sind für diese Leistungen verschiedene AN beauftragt, so wird eine erhöhte wechselseitige Prüfpflicht und eine sich hieraus ergebende Obsorgepflicht gegenüber dem AG vereinbart.

15. Ausarbeitungen / Urheberrecht / Nutzungsrecht

Sämtliche vertragsrelevanten Unterlagen sind dem AG einerseits als unveränderbare Dokumente im PDF/A Format einzureichen, andererseits veränderbar im MS-Office bzw. AutoCAD/Allplan Format.

Die konstruktiven Ausarbeitungen sind CAD-mäßig auszuführen, so dass die weitere Bearbeitung EDV-mäßig unterstützt durchgeführt werden kann und ein Weitergeben und Weiterleiten der Daten mittels DXF-Schnittstelle bzw. AutoCAD/Allplan-File gewährleistet ist. Um eine vollständige Weiterbearbeitungsmöglichkeit sicherzustellen, sind alle zusätzlich erforderlichen Daten (z. Bsp. ctb-Files / Definitionsdateien) mit zu überliefern.

Angaben zum Layout, zum allgemeinen Aufbau (z. Bsp. Planköpfe), zur Bezeichnung der zu liefernden Unterlagen, zur Plannummerierung und der Freigabe- und Änderungsmodalitäten werden beigestellt und sind verbindlich einzuhalten.

Die Aufbewahrungspflicht endet für den AN 10 Jahre nach Legung der Schluss Honorarnote an den AG. Der AN kann sich während dieser Zeit durch Übergabe der Unterlagen an den AG von seiner Verwahrungspflicht befreien.

Der AN steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Planungsleistung keine Rechte Dritter verletzt werden.

Das dem AG eingeräumte uneingeschränkte Nutzungs-, Bearbeitungs- und Änderungsrecht an den Leistungen des AN umfasst auch das Recht zur Benutzung, Bearbeitung und Änderung im Rahmen weiterer Planungsleistungen, die im Zusammenhang mit dem Bauvorhaben zu erbringen sind, insbesondere im Rahmen der weiteren vom AG oder von Dritten zu erbringenden Ausführungs- bzw. Detailplanung.

16. Besondere Pflichten des AN

Der AN hat dem AG jederzeit Auskunft über die mit der Erfüllung der vertraglichen Pflichten im Zusammenhang stehenden Fragen zu erteilen und die Wünsche und Anweisungen des AG zu berücksichtigen.

Etwaige Forderungen von Dritten, insbesondere von Trägern öffentlicher Belange, hat der AN unverzüglich dem AG schriftlich mitzuteilen.

Hat der AN bei Anwendung pflichtgemäßer Sorgfalt Bedenken hinsichtlich der Zweckmäßigkeit oder der Eignung der Wünsche und Anweisungen des AG, so hat er diese dem AG im Rahmen der Warn- und Aufklärungspflichten nachweislich mitzuteilen.

Der AN hat seine Leistungen vor ihrer endgültigen Ausarbeitung mit dem AG und den anderen fachlichen Beteiligten abzustimmen.

17. Optionale Leistungen

Der AN ist im Falle der gesonderten Beauftragung von im Leistungsverzeichnis (Pflichtenheft) optional enthaltenen Leistungen verpflichtet, diese zu erbringen.

Der AN hat keinen Anspruch darauf, mit den als „Option“ gekennzeichneten Leistungen beauftragt zu werden. Der AG kann ohne Angabe von Gründen von den als „Option“ gekennzeichneten Leistungen Abstand nehmen. Daraus, dass der AN mit den als „Option“ gekennzeichneten Leistungen nicht beauftragt wird, erwachsen ihm keinerlei Ansprüche gegenüber dem AG.

Ein Teilabruf von Optionen ist möglich.

Der AG kann von der Beauftragung einzelner Objekte, Planungsphasen oder Positionen Abstand nehmen. Erst nach Erhalt einer Verständigung des AG von der Nichtinanspruchnahme der Option ist der AN von dieser Option entbunden.

Erfolgt jedoch eine Beauftragung des AN mit der als „Option“ gekennzeichneten Leistung, so hat er diese Leistung zu den Bedingungen seines Angebots und den Bedingungen dieses Vertrages zu erbringen.

Mit der Erbringung einer als „Option“ gekennzeichneten Leistung darf erst nach deren schriftlicher Beauftragung begonnen werden. Vor einer solchen Beauftragung bestehen keinerlei Vergütungs- oder sonstige Ansprüche des AN an den AG.

18. Leistungsänderungen und Zusatzleistungen

Ist eine vom AG geforderte Leistung nach Meinung des AN in dessen vertraglichen Verpflichtungen nicht enthalten, so hat er dies dem AG unverzüglich mitzuteilen.

Notwendige Überarbeitungen der Unterlagen bei unveränderter Aufgabenstellung und bei nur unwesentlich veränderten Forderungen begründen keinen Anspruch auf zusätzliche Vergütung.

Der AG ist berechtigt, die vereinbarten Leistungen zu ändern, Leistungen entfallen zu lassen und/oder zusätzliche Leistungen zu verlangen, die im Vertrag nicht vorgesehen,

aber zur Ausführung der Leistung notwendig sind, sofern solche Änderungen und/oder zusätzliche Leistungen dem AN zumutbar sind.

Über die geänderten und/oder zusätzlichen Leistungen ist dem AG unverzüglich ein kostenloses, schriftliches Angebot vorzulegen. Das Honorar der Zusatzleistung richtet sich nach den Preisgrundlagen und der Preisbasis des Vertrages.

Ist mit den Zusatzleistungen eine Verlängerung der Termine verbunden, hat der AN dies in seinem Angebot anzuzeigen. Diese Anzeige ist anspruchsbegründende Voraussetzung für eine Terminverlängerung.

Die Ausführung der Zusatzleistungen durch den AN darf erst nach schriftlicher Annahme des Angebotes durch den AG erfolgen.

Macht der AG von seinem Recht gemäß Absatz 2 Gebrauch und entfallen dadurch einzelne oder mehrere Positionen der vertraglich vereinbarten Leistung, so ist für den Fall, dass das Entgelt für die Leistungen des AN pauschaliert ist, die Entgeltsminderung nach den Ansätzen des Angebotes zu berechnen. Ist das Entgelt für die Leistungen des AN hingegen nicht pauschaliert, so ist das Entgelt des AN um die nicht zur Ausführung gelangten Leistungen entsprechend den vereinbarten Preisen zu mindern.

19. Regieleistungen

Es wird ausdrücklich festgehalten, dass der AN nur dann einen Anspruch auf Abgeltung von Regieleistungen hat, wenn dies vorweg einvernehmlich mit dem AG vereinbart wurde. Aus Unterschreitung oder Wegfall der im Vertrag angegebenen Mengen können keine Ansprüche abgeleitet werden.

20. Vergabe von Leistungen an Dritte

Beabsichtigt der AN im Einklang mit seinem Angebot Teile der vereinbarten Leistung von Dritten erbringen zu lassen, ist dafür vor Leistungserbringung die ausdrückliche schriftliche Zustimmung des AG einzuholen. Der wesentliche Teil der Leistungen, die in den Befugnisumfang des AN fallen, ist von diesem selbst zu erbringen. Durch die Übertragung von Leistungen an Dritte darf keine Minderung der Qualität der Leistung eintreten.

Erscheint dem AN nach der Auftragserteilung die Beiziehung von Sonderfachleuten für die Erfüllung der vertraglich vereinbarten Leistungen erforderlich bzw. überschreiten Teile der vertraglich vereinbarten Leistung den Rahmen seiner Befugnis, so hat er unverzüglich den AG hierüber nachweislich in Kenntnis zu setzen und die schriftliche Zustimmung für die Weitergabe von Teilen der Leistungen einzuholen.

Der AG ist berechtigt, den Rücktritt vom Vertrag zu erklären, wenn der AN ohne Zustimmung des AG den Auftrag bzw. Teile des Auftrags an Dritte weitergegeben hat oder Subunternehmer ohne Zustimmung des AG ausgetauscht hat.

21. Arbeitsgemeinschaften

Bei einer ARGE übernimmt das mit der Vertretung beauftragte, im Vertrag genannte Mitglied die Federführung.

Dieses Mitglied vertritt alle Mitglieder der ARGE dem AG gegenüber. Beschränkungen seiner Vertretungsbefugnis, die sich aus dem ARGE-Vertrag ergeben, sind gegenüber dem AG unwirksam.

Für die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen haftet jedes Mitglied der ARGE auch nach deren Auflösung gesamtschuldnerisch.

Die Zahlungen werden mit befreiender Wirkung für den AG ausschließlich an den im Vertrag genannten Vertreter der ARGE oder nach dessen schriftlicher Weisung geleistet. Dies gilt auch nach Auflösung der ARGE.

22. Verschwiegenheitspflicht und Datenschutz

Der AN hat sämtliche Informationen, die ihm im Zusammenhang mit dem Auftrag bekannt geworden sind, vertraulich zu behandeln. Diese vertrauliche Behandlung durch seine Mitarbeiter sowie allfällig beauftragte Dritte ist sicherzustellen. Die Informationen dürfen nur den Mitarbeitern zukommen, die diese zur Vertragserfüllung wirklich benötigen.

Diese Verpflichtungen bleiben auch nach vollständiger Erfüllung durch AG und AN und nach Beendigung des Schuldverhältnisses aufrecht.

Weiters haftet der AN dafür, dass durch die Lieferung/Leistung keine Rechte Dritter, insbesondere Schutzrechte, verletzt werden. Bezüglich allfälliger diesbezüglicher Ansprüche hält der AN den AG schad- und klaglos.

Der AN ist verpflichtet, die europäischen und nationalen Vorschriften des Datenschutzes iSd DSGVO einzuhalten, insbesondere im Rahmen der Leistungserbringung als Auftragsverarbeiter des AG.

Der AG erhebt als Verantwortlicher (1) die vom AN im Zuge der Online Lieferantenregistrierung in die befüllbaren Datenfelder eingegebenen Daten des AN (2) die vom AN im Zuge der Vertragsabwicklung sonst bekannt gegebenen Daten des AN sowie (3) weitere Daten zum Nachweis der Befugnis sowie der wirtschaftlichen und technischen Leistungsfähigkeit des AN im Sinne des Bundesvergabegesetzes (auch durch Einholung von Bonitätsauskünften, Gläubigerschutzverbänden und Betreibern öffentlicher Register sowie Unbedenklichkeitsbescheinigungen des Finanzamtes und der zuständigen Sozialversicherungsträger ebenso wie Abfragen betreffend die Einhaltung der Bestimmungen des LSD-BG durch den AN beim zuständigen Sozialversicherungsträger).

Der AG verarbeitet außerdem Daten, die er aus öffentlich zugänglichen Quellen (z.B. Firmenbuch, Vereinsregister, Grundbuch) zulässigerweise erhalten hat.

Diese Daten werden vom AG zum Zwecke der Vertragserfüllung, der gesetzlichen Erfüllung (etwa steuer- und abgaberechtliche Pflichten) sowie zum Zwecke der Information innerhalb der illwerke vkw über das Leistungsangebot und die Qualität der Lieferung/Leistungserbringung des AN sowie zur Analyse und Evaluierung der Vertrags-

und Geschäftsbeziehung(en) zum AN verwendet ohne dabei die Interessen des AN an der Geheimhaltung zu verletzen.

Der AG ist berechtigt, die vom AN im Rahmen dieses Auftrages zur Verfügung gestellten Daten zum Zwecke der Auftragsverwaltung zu verwenden und innerhalb der illwerke vkw zu übermitteln, soweit dies für die Vertragserfüllung erforderlich ist.

Darüber hinaus erhalten vom AG beauftragte Auftragsverarbeiter (z.B. ANKÖ, VEMAP) Daten des AN, sofern dies zur Erfüllung der jeweiligen gesetzlichen oder vertraglichen Pflicht erforderlich ist. Sämtliche Auftragsverarbeiter sind vertraglich verpflichtet, Ihre Daten vertraulich zu behandeln und nur im Rahmen der Beauftragung durch den AG zu verarbeiten.

Der AG verarbeitet personenbezogene Daten des AN bloß so lange dies notwendig ist. Der AG speichert die für die Vertragserfüllung notwendigen personenbezogenen Daten jedenfalls für die Dauer der gesamten Vertragsbeziehung sowie darüber hinaus gemäß den gesetzlichen Aufbewahrungs- und Dokumentationspflichten.

Der AN hat jederzeit das Recht auf Auskunft, Richtigstellung oder Löschung von personenbezogenen Daten. Bei Fragen zur Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung der personenbezogenen Daten, oder in Fällen von Auskünften, Berichtigung oder Löschung von Daten, sowie Widerruf erteilter Einwilligungen, kann sich der AN per E-Mail an datenschutz@illwerkevkw.at wenden. Zudem hat der AN das Recht bei der Österreichischen Datenschutzbehörde eine Beschwerde einzulegen, wenn die Rechte des AN zum Datenschutz verletzt wurden

23. Rücktritt vom Vertrag

Die Vertragspartner sind berechtigt, neben der Möglichkeit der Vertragsauflösung nach allgemeinen gesetzlichen Vorschriften den sofortigen Rücktritt vom Vertrag auch dann zu erklären, wenn über das Vermögen des jeweils anderen Vertragspartners ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen worden ist (§ 71b IO), ein Insolvenzverfahren mangels Vermögens aufgehoben wurde (§ 123a IO) oder wenn vom jeweils anderen Vertragspartner zu vertretende Umstände vorliegen, die die ordnungsgemäße Erfüllung des Auftrages offensichtlich unmöglich machen. Hat einer der Vertragspartner den Rücktritt verschuldet, so hat er dem jeweils anderen Schadenersatz zu leisten.

Die Vertragspartner sind außerdem zur außerordentlichen und fristlosen Kündigung auch dann berechtigt, wenn der jeweils andere Vertragspartner einer wesentlichen vertraglichen Verpflichtung trotz Mahnung und Setzung einer angemessenen Nachfrist nicht nachkommt.

Der AG ist außer den zuvor oder den sonstigen im Vertrag angeführten Rücktrittsgründen jederzeit berechtigt, den Rücktritt vom Vertrag zu erklären.

Der Rücktritt kann sich auch auf Teile des Auftrages beschränken.

Erfolgt der Rücktritt vom Vertrag aus einem Grund, den der AN zu vertreten hat, steht ihm nur das Entgelt für diejenigen Leistungen zu, die er bis zum Tag des Rücktritts erbracht hat, sofern die Leistungen für den AG verwertbar sind.

Davon unberührt bleibt der jeder Vertragsseite gegen den anderen Teil wegen deren Verschulden an der vorzeitigen Vertragsauflösung zustehende Schadenersatzanspruch. Der Rücktritt vom Vertrag bedarf der Schriftlichkeit.

24. Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten zwischen dem AG und dem AN über die Leistungen und / oder deren Vergütung berechtigen den AN nicht, die Leistungserbringung zu verdünnen, auszusetzen oder einzustellen.

25. Gerichtsstand / Anwendbares Recht

Für Rechtsstreitigkeiten, die vor einem ordentlichen Gericht auszutragen sind, gilt das sachlich zuständige Gericht mit Sitz des AG als vereinbart.

Es gilt österreichisches Recht.

26. Schriftlichkeit

Nebenabreden zu dem Vertrag und allfällige Abänderungen und Ergänzungen desselben bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform und der Unterfertigung der jeweils nach diesem Vertrag zeichnungsberechtigten Personen.

27. Salvatorische Klausel

Sollten sich einzelne Bestimmungen dieses Vertrages als ungültig erweisen, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Regelungen dieses Vertrages nicht berührt. In einem solchen Fall ist die ungültige oder unwirksame Bestimmung durch eine Neuregelung zu ersetzen, die dem gewollten Zweck entspricht oder, sofern das nicht möglich ist, diesem möglichst nahekommt.